Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR FINANZEN

Erklärung

nach § 29 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO)

Familien- /Haushaltshilfe

Personalnummer	

Landesamt für Finanzen
56062 Koblenz

Bitte Personalnummer achtstellig angeben.

Name/Vorname		Geburtsdatum
Adresse	Telefon privat	dienstlich
	E-Mail (privat)	
	E-Mail (dienstlich)	

In der Zeit vom _____ bis _____ befand ich/ sich

☐ mich ☐ mein/e Ehegattin/e ☐ mein/e Lebenspartner/in ☐ das Kind

in außerhäuslicher Unterbringung (Krankenhaus, Sanatorium, Heilkur, Entbindungsanstalt, Anschlussheilbehandlung, Vorsorgemaßnahme)

in _____

Der Haushalt wird von der erkrankten Person allein geführt. Sie ist

☐ Alleinerziehende/r [1)],

☐ nicht oder nur geringfügig erwerbstätig [2)].

Die Weiterführung des Haushaltes durch eine Familien- /Haushaltshilfe ist erforderlich, weil

☐ ich selbst pflegebedürftig bin,

☐ mein/e als berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r im Haushalt verbleibt und pflegebedürftig ist,

☐ in meinem Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren verbleibt

<u>und</u>

☐ keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann [3)].

Handelt es sich um eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen[4)]?

☐ Ja ☐ Nein

Bitte wenden!

Die Familien- und Haushaltshilfe wurde wie folgt in Anspruch genommen:						
☐	Während der außerhäuslichen Unterbringung	vom _____	bis _____	an _____	Tagen,	
☐	Im Anschluss an eine außerhäusliche Unterbringung **(ärztlicher Nachweis der Notwendigkeit erforderlich!)**[5]	vom _____	bis _____	an ___	Tagen,	
☐	Weil die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit, akuter Verschlimmerung einer Krankheit, nach einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht möglich ist/war. **(ärztlicher Nachweis der Notwendigkeit erforderlich!)**[6]	vom _____	bis _____	an ___	Tagen,	
Als Vergütung wurde gezahlt (Rechnung bzw. Quittung liegt bei):						
☐	stündlich: _____ €	☐	täglich: _____ €			

_____ _____

Datum Unterschrift

Erläuterung:

1) Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die mit ihrem berücksichtigungsfähigen Kind, für das ihnen die Personensorge übertragen wurde, in einem Haushalt leben.
2) Geringfügig erwerbstätig ist, wer weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beschäftigt ist.
3) Aus krankheits- oder berufsbedingten Gründen nicht möglich. Berufsbedingte Gründe liegen an arbeitsfreien Tagen nicht vor.
4) Nahe Angehörige sind: Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartner, Lebenspartnerin, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Schwägerinnen, Schwäger, Schwiegereltern u. Geschwister der/s Beihilfeberechtigten oder der/s berücksichtigungsfähigen Angehörigen.
5) Dies gilt für Aufwendungen, die in den **ersten 28 Tagen** nach Ende einer außerhäuslichen Unterbringung entstehen. Verbleiben im Haushalt beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftig sind, verlängert sich der Zeitraum auf 26 Wochen.
6) Beihilfefähigkeit besteht für eine Dauer von bis zu 28 Tagen, Voraussetzung ist, dass keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2,3,4 oder 5 vorliegt. Verbleiben im Haushalt beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftig sind, verlängert sich der Zeitraum auf 26 Wochen.

Informationen zum **Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten beim Landesamt für Finanzen können** Sie der Homepage des Landesamtes für Finanzen entnehmen: **https://www.lff.rlp.de/service/datenschutz/**